

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Woche des Waldes 2025 - Der Tiroler Bergwald findet Stadt
Themenbereich:	Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf gibt das Amt der Tiroler Landesregierung - Gruppe Forst - bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 78-03 zu den Themenbereichen „Bewusstseinsbildung (z.B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen“ (gem. Pkt. 24.2.4) eingereicht werden können. Im Rahmen der Tiroler Waldstrategie 2030 soll mit der Woche des Waldes 2025 - Der Tiroler Bergwald findet Stadt - ein innovatives Veranstaltungsformat umgesetzt werden, das die vielfältigen Funktionen des Waldes für Umwelt, Klima, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur sichtbar macht. Das Projekt soll einen Impuls zur Bewusstseinsbildung, Regionalentwicklung und zur Förderung des ländlich-urbanen Dialogs zu den vielfältigen Waldfunktionen setzen. Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Tiroler Landesregierung/Gruppe Forst
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	07.Apr.2025 bis: 02.Jun.2025
Festgelegte Budgethöhe:	95.000,00 €

**Kontaktdaten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Tiroler Landesregierung/Gruppe Forst
Forstorganisation
Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck
T: 0512/508 4502
E: forstorganisation@tirol.gv.at

Ansprechperson:

Georg Mahnke
Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck
T: +43 513 508 4506
E: georg.mahnke@tirol.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteur:innen und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der österreichischen Waldstrategie, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).

Fördergegenstände

FG-Nummer:

4

Bezeichnung:

Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.
- Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.
- die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirtschaft sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisation der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projekteinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projekteinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser-

und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 24.7.2 Teilnehmendenförderung 24.7.2.1 Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten für Waldbewirtschaftungspläne auf betrieblicher Ebene im Ausmaß von 40 %.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)